



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

18. Jahrgang

Nr. 25

07.11.2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 30.10.2013	2
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Erkrath - Vergnügungssteuersatzung – vom 30.10.2013	6
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Anhörung bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. E 20 1. Änderung -Pose-Marré-	16
Sitzungstermine	18

Satzung
zur 17. Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkrath
vom 30.10.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S.212ff), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende **17. Änderung** der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **16. Änderung** vom 14.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

1.	bei 14-täglicher Entleerung für einen:	in €/Jahr
35 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	84,84
35 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	79,44
35 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	63,48
50 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	98,40
50 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	93,00
50 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	77,04
2.	bei 14-täglicher Entleerung einschließlich	
	Gestellung des Gefäßes für einen:	
40 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	92,52
40 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	86,76
40 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	70,92
60 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	116,76

60 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	110,52
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	91,68
80 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	134,88
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	128,64
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	109,80
120 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	202,56
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	192,84
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	164,76
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	342,00
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	329,52
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	291,96

3. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:

0,77 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	2.267,28
0,77 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	1.133,64
0,77 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	4.534,56
0,77 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	566,88
0,77 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.179,68
0,77 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.089,84
0,77 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	4.359,36
0,77 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	544,92
0,77 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	1.916,52
0,77 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	958,80

0,77 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	3.833,04
0,77 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	478,92
1,1 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	3.113,76
1,1 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	1.556,88
1,1 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	6.227,52
1,1 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	778,44
1,1 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	3.001,20
1,1 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.500,60
1,1 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	6.002,40
1,1 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	750,36
1,1 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	2.663,52
1,1 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	1.331,76
1,1 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	5.327,16
1,1 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	666,00
(3)	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen einschließlich der Gestellung bei 120 Liter	46,80

	des Gefäßes		
	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 240 Liter	93,60
			in €/Stück
(4)	pro 70 l Restmüllsack einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		5,05
(5)	Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Eigenkompostierung		5,05
	pro 70 l Restmüllsack mit Eigenkompostierung		3,96
			in €/ Leerung
(6)	Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter		61,00

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 30.10.2013

Werner
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
der Stadt Erkrath - Vergnügungssteuersatzung –
vom 30.10.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen).

- (1) Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- (2) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (3) Sex- und Erotikmessen;
- (4) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen und Bildern (auch in Kabinen);

- (5) die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
- (6) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- (7) Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- (1) Familien- und Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
- (4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 7 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 7 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen

oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkrath vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkrath auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkrath den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Erkrath kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz (§ 1 Nr. 6). Die Steuer beträgt 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Erkrath kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr.1 – 5 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. ,
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche:

für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	2,00 EUR
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	4,00 EUR
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	2,00 EUR
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	3,00 EUR
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5	4,00 EUR
- (3) Die Stadt Erkrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§7

Besteuerung nach Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren-, Hopper- bzw. Geldscheindispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren, Hopper- bzw. Geldscheindispenser-Auffüllung (elektronisch dokumentiert), Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. **In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 7a) bei**
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12. v. H. des Einspielergebnisses
mindestens 50,00 EUR monatlich
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 EUR monatlich

2. **In Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten. (§ 1 Nr. 7b) bei**
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10. v. H. des Einspielergebnisses
mindestens 30,00 EUR monatlich
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR monatlich

3. **an Orten gemäß § 1 (Nr. a und b)**
 - a) Personalcomputer ohne Multimediaausstattung 10,00 EUR monatlich
 - b) Personalcomputer mit Multimediaausstattung 15,00 EUR monatlich

4. Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. je Gerät 500,00 EUR monatlich.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldwürfe – ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Vergnügungssteuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Vergnügungssteuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung des Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Vergnügungssteuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 7 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (8) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet Erkrath vollständig eingestellt, ist dies bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats anzuzeigen und eine Vergnügungssteuererklärung einzureichen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 6 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf vorgeschriebenem amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Stadt legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuer eingereicht werden muss.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 – 6 nicht durchgeführt, ist die Stadt Erkrath spätestens einen Arbeitstag (montags – freitags) vor dem ursprünglich vor-

gesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Do 9 bis 16 Uhr, Fr 9 bis 12 Uhr) zu informieren.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. (7) genannten Orten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, sowie die Sicherheitsleistung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die sich aus den Vergnügungssteuererklärungen nach §§ 1 - 7 ergebende Steuer ist bis zum 7. Werktag eines jeden Monats für den Vormonat zu entrichten. Die unbeanstandete Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch das Steueramt der Stadt Erkrath gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (4) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 7 hat der Steuerschuldner (§ 3) jeweils bis zum **7. Werktag des folgenden Monats** der Stadt eine Vergnügungssteuererklärung auf vorgeschriebenem amtlichem Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet Erkrath gehaltenen Apparate einzureichen. Die Vergnügungssteuer ist selbst zu berechnen.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Vergnügungssteuererklärungen Zählwerkausdrucke (Original oder Zweitausdruck) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalte, Fehlbetrag, die **Summe der Hartgeldkasse (Münzgeld) und der Scheinekasse (Geldscheine)** und die **Elektronisch gezahlte Kasse**.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die **Datenauslesung** muss innerhalb der letzten **5 Werktage des jeweils erklärten Monats** erfolgt sein, soweit die Stadt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

§ 11

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Erkrath die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Erkrath Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Erkrath vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung/Erhebung der Vergnügungssteuer können die Beauftragten der Stadt auch ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von den in § 3 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sind. Auf § 12 KAG NRW i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an der Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG NRW i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird hingewiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NRW i.V.m. § 146 ff Abgabenordnung.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder sonstiger Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der aktuellen Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt.
 1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 7. § 7 Abs. 4 und 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
 8. § 7 Abs. 7: nicht eingesetzte Apparate nicht abdeckt, kennzeichnet oder abbaut
 9. § 7 Abs. 8: fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
 10. § 8 Abs. 1: Anmeldung einer Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 11. § 8 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
 12. § 10 Abs. 4: Einreichung einer Steuererklärung
 13. § 10 Abs. 5: Einreichung Zählwerkausdrucke
 14. § 12 Abs. 1 und 3: Verweigerung des Zutritts

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkrath in der zuletzt gültigen Fassung vom 27.10.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 30.10.2013

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über die öffentliche Anhörung bzw. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB zu dem
Bebauungsplanentwurf Nr. E 20 1. Änderung – Pose-Marré –

Erläuterung

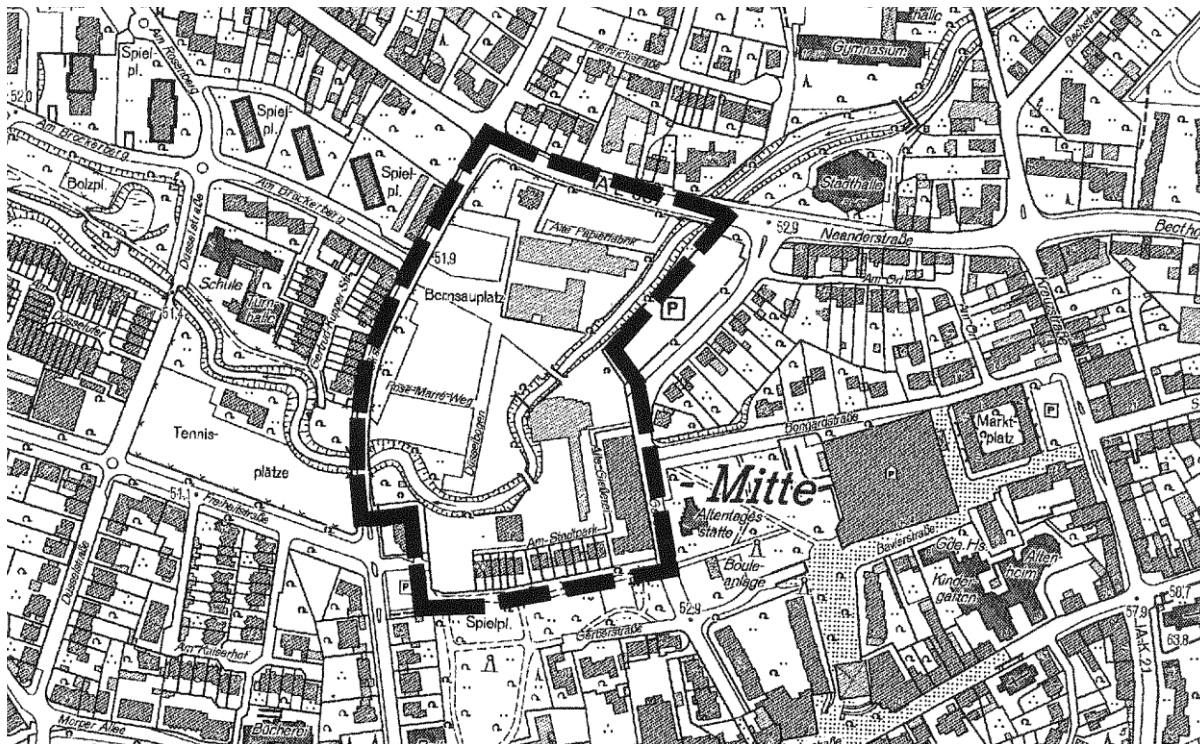
Die Stadt Erkrath beabsichtigt, das Bebauungsplanverfahren Nr. E 20 1. Änderung – Pose-Marré – einzuleiten.

Wesentliche Ziele der Bebauungsplanänderung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Quartiersgarage mit 250 Stellplätzen im bisherigen WA3 - an der Bismarckstraße gelegen - sowie die Ausweisung eines Kerngebietes im Bereich des bisherigen Mischgebietes MI 2/MI 3. Desweiteren sind nach derzeitigem Planungsstand ergänzend folgende Planänderungen vorgesehen:

- Zuordnung notwendiger Stellplätze aus den Baugebieten WA1-WA5, sowie der geplanten MK-Gebiete zum SO-Gebiet Quartiersgarage über textliche Festsetzungen,
- Zuordnung von max. 15 Stellplätzen aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E17 – Hallenbadgelände Bismarckstraße – zum SO-Gebiet Quartiersgarage,
- Regelung eines möglichen Nachweises notwendiger Stellplätze des Baugebietes MK 1 innerhalb des Baugebietes MK 2 über textliche Festsetzungen,
- Regelung eines ausnahmsweise zulässigen Nachweises von max. 10 Stellplätzen aus dem Baugebiet MK 1 innerhalb des Baugebiets WA 8,
- Regelung einer Ausnahme über die Zulässigkeit von Stellplätzen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen in WA 4 und MK 2,
- Anpassung der Festsetzungen zum Einzelhandel an das aktuelle Einzelhandelskonzept
- Löschung des Gehrechtes für die Öffentlichkeit im Bereich des WA1.

Es ist vorgesehen, die Bebauungsplanänderung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gem. §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im sog. beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Das ungefähre Plangebiet ergibt sich aus dem umrandeten Bereich des beigefügten Kartenausschnittes



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Dazu wird der Entwurf des o.a. Bebauungsplanes in der

**Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstr. 11-13,
Zimmer 300, 40699 Erkrath,
in der Zeit vom 14.11.2013 bis einschließlich 20.11.2013**

jedem Interessierten ausführlich erläutert, Fragen beantwortet und Meinungen zu der Planung entgegengenommen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Bedenken und Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüssen und Rat) beraten und entschieden werden, sofern dies nicht vom jeweiligen Einwender ausdrücklich eingeschränkt wird.

Die Besuchszeiten zur Wahrnehmung der oben angebotenen Information sind (ausgenommen an Feiertagen):

Montag - Donnerstag	9. ⁰⁰ - 12. ⁰⁰ Uhr und 13. ³⁰ Uhr – 16. ⁰⁰ Uhr
Freitag	9. ⁰⁰ - 12. ⁰⁰ Uhr

Es besteht die Möglichkeit, Termine auch außerhalb der o.a. Besuchszeiten unter der ☎ 0211/2407-6108 zu vereinbaren. Für Fragen steht das Planungsamt unter ☎ 0211/2407- 6101 oder-6108 gern zur Verfügung.

Erkrath, 06.11.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Weis

Sitzungstermine

November 2013

Ausschuss für Kultur und Sport	Dienstag	12.11.2013	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	14.11.2013	17.00 Uhr	Versammlungsraum 3 des Bürgerhauses Hochdahl, Sedentaler Str. 105-107
Ausschuss für Schule und Soziales und Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Dienstag	19.11.2013	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58
Seniorenrat	Donnerstag	21.11.2013	15.00 Uhr	Sockelgeschossraum, Kaiserhof, Bahnstraße 2
Rechnungsprüfungsausschuss	Donnerstag	21.11.2013	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Jugendhilfeausschuss	Dienstag	26.11.2013	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Betriebsausschuss	Mittwoch	27.11.2013	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	28.11.2013	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
